

Regelung nach der SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 22.02.2022 - Sporthallen und Sportplätze der Stadt Spremberg/Grodtk

Bei der Benutzung der Sporthallen und Sportplätze der Stadt Spremberg/Grodtk gilt die 3G Regelung in geschlossenen Räumen entsprechend des § 18 der dritten Verordnung über die befristeten Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 22.02.2022.

Folgende Maßnahmen sind durch die Vereine/Nutzer sicherzustellen:

1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthaltes aller Personen
2. Sportausübung unter freiem Himmel gelten keine Zutrittsbeschränkungen mehr. Die allgemeinen Hygieneregeln und das Abstandsgebot sind weiterhin einzuhalten.

3. Zutrittsbeschränkungen für die Sportausübung in geschlossenen Räumen

Es gilt die 3 G Regel, d.h.

- Zutritt nur für

- > geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- > genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- > getestete Personen nach § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen.

Der Testnachweis muß nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entweder

1. nicht länger als 24 Stunden zurückliegen
2. nicht länger als 48 Stunden zurückliegen bei Testung durch ein Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test)

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler, mit einem sogenannten Kinder/ Schülertest (laut Kindertagesstättenkonzept/ Schulkonzept vorliegende Bescheinigung der negativen Testung, welcher durch einen Sorgeberechtigten unterzeichnet ist)

- außerhalb der Sportausübung besteht für die Sportausübenden die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen.



Gez. Herntier
Bürgermeisterin